

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 1

¹ Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

- g. **(geändert)** Ausführungen über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
- h. **(geändert)** Ausführungen über allfällige Auswirkungen im Informatikbereich;
- i. **(neu)** Ausführungen über allfällige Auswirkungen auf die Verwirklichung der Behindertengleichstellung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.